Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider Inselgasse 1 3003 Bern

Per E-Mai an: <u>Leistungen-Krankenversicherungen@bag.admin.ch</u>; <u>gever@bag.admin.ch</u>

Liestal, 25. März 2025 VGD/AfG/GM

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG); Bezug von Mittel und Gegenständen im EWR; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend Bezug von Mittel und Gegenständen im EWR, Stellung zu nehmen.

Generell sind die Ziele der Vorlage – Kostendämpfung und Förderung des Wettbewerbs – zu begrüssen. Nachdem sich die Kantone ab Inkrafttreten der einheitlichen Finanzierung am 1. Januar 2028 auch an den Kosten für die Mittel und Gegenstände beteiligen, liegt eine Kostendämpfung in diesem Bereich auch in ihrem Interesse.

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt die Vorlage. Dies auch wenn sich derzeit die Fragen nicht abschliessend beantworten lassen, ob Nutzen (mögliche Kostenersparnisse beim Bezug von Mitteln und Gegenständen durch versicherte Personen im EWR) und Aufwand (z.B. bei den Krankenversicherern) in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ob die Ziele der Kostendämpfung und des verstärkten Wettbewerbs sich realisieren lassen, wird auch von der konkreten Ausgestaltung der Lösung auf Verordnungsebene abhängen. Unabdingbar ist, dass die Versorgungssicherheit für Mittel und Gegenstände in der Schweiz weiterhin gewährleistet bleibt.

Der Kanton Basel-Landschaft schliesst sich daher vollumfänglich der Stellungnahme der GDK an.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin

Beilage: Stellungnahme der GDK



Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità Haus der Kantone Speichergasse 6, CH-3001 Bern +41 31 356 20 20 office@gdk-cds.ch www.gdk-cds.ch

Versand per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

<u>Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch</u> gever@bag.admin.ch

9-12

Bern, 23. Januar 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR) Stellungnahme der GDK

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) dankt Ihnen für Ihre Einladung vom 13. Dezember 2024, zum oben erwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Beurteilung

1.1 Allgemeine Einschätzung

Generell sind die Ziele der Vorlage – Kostendämpfung und Förderung des Wettbewerbs – zu begrüssen. Nachdem sich die Kantone ab Inkrafttreten der einheitlichen Finanzierung am 1. Januar 2028 auch an den Kosten für die Mittel und Gegenstände beteiligen, liegt eine Kostendämpfung in diesem Bereich auch in ihrem Interesse.

1.2 Einschätzung der konkreten Vorlage

Unsere diesbezüglichen Ausführungen finden sich im beiliegenden Antwortformular.

2. Fazit

Die GDK unterstützt die Vorlage. Dies auch wenn sich derzeit die Fragen, ob Nutzen (mögliche Kostenersparnisse beim Bezug von Mitteln und Gegenständen durch versicherte Personen im EWR) und Aufwand (z.B. bei den Krankenversicherern) in einem angemessenen Verhältnis stehen und ob die Ziele der Vorlage insgesamt – Kostendämpfung im Bereich der OKP, verstärkter Wettbewerb – überhaupt realistisch sind, nicht beantworten lassen, da vieles von der konkreten Ausgestaltung der Lösung auf Verordnungsebene abhängt.

Unabdingbar ist, dass die Versorgungssicherheit für Mittel und Gegenstände in der Schweiz weiterhin gewährleistet bleibt. Personen, die Mittel und Gegenstände benötigen, dürfen nicht von Abgabestellen



und Bezugsmöglichkeiten im EWR abhängig sein. Der Bund erläutert, dass eine Gefährdung der Versorgung mittels Anpassung der Liste der im EWR beziehbaren Produkte vorgebeugt werden könnte, sofern er über die entsprechenden Informationen zur Versorgungslage verfügen würde. Es gilt somit sicherzustellen, dass der Bund im Zeitpunkt der Umsetzung der Vorlage über die nötigen Informationen verfügt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für ergänzende Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat Lukas Engelberger

Präsident GDK

Kathrin^vHuber Generalsekretärin

Beilage:

- Antwortformular

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

Formular zur Erfassung einer Stellungnahme

Korrespondenzsprache* : Deutsch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* : GDK / CDS

Kategorie* : Kantonale Konferenz / Vereinigung

Kontaktperson* : GDK / CDS

Adresse* : Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

(Strasse, PLZ Ort)

Telefon* : 031 / 356 20 20

E-Mail* : office@gdk-cds.ch

(Für eine allfällige Kontaktaufnahme, insb. aber für die Information über die Veröffentlichung des Ergebnisberichts gem. <u>Art. 21 Abs. 2 VIV</u>).

Bei mehreren E-Mail-Adressen bitte mit Semikolon trennen.

Datum* : 23.01.2025

Wichtige Hinweise:

Bitte <u>Dokumentschutz nicht aufheben</u>, Formular ausfüllen und <u>im Word-Format</u> an <u>Leistungen-</u>Krankenversicherung@bag.admin.ch sowie an gever@bag.admin.ch senden.

Der erste Teil «I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*»

- Sollte keine Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen enthalten, sondern lediglich die wichtigsten Anliegen zur Vorlage,
- ist auf 20'000 Zeichen (3-4 A4-Seiten) beschränkt.

Alle anderen Felder müssen auf 30'000 Zeichen (5-6 A4-Seiten) beschränkt werden.

* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Generell sind die Ziele der Vorlage – Kostendämpfung und Förderung des Wettbewerbs – zu begrüssen. Nachdem sich die Kantone ab Inkrafttreten der einheitlichen Finanzierung am 1. Januar 2028 auch an den Kosten für die Mittel und Gegenstände beteiligen, liegt eine Kostendämpfung in diesem Bereich auch in ihrem Interesse.

Die GDK unterstützt die Vorlage. Dies auch wenn sich derzeit die Fragen, ob Nutzen (mögliche Kostenersparnisse beim Bezug von Mitteln und Gegenständen durch versicherte Personen im EWR) und Aufwand (z.B. bei den Krankenversicherern) in einem angemessenen Verhältnis stehen und ob die Ziele der Vorlage insgesamt – Kostendämpfung im Bereich der OKP, verstärkter Wettbewerb – überhaupt realistisch sind, nicht beantworten lassen, da vieles von der konkreten Ausgestaltung der Lösung auf Verordnungsebene abhängt.

Unabdingbar ist, dass die Versorgungssicherheit für Mittel und Gegenstände in der Schweiz weiterhin gewährleistet bleibt. Personen, die Mittel und Gegenstände benötigen, dürfen nicht von Abgabestellen und Bezugsmöglichkeiten im EWR abhängig sein. Der Bund erläutert, dass eine Gefährdung der Versorgung mittels Anpassung der Liste der im EWR beziehbaren Produkte vorgebeugt werden könnte, sofern er über die entsprechenden Informationen zur Versorgungslage verfügen würde. Es gilt somit sicherzustellen, dass der Bund im Zeitpunkt der Umsetzung der Vorlage über die nötigen Informationen verfügt.

II. Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen

Änderungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

1. Artikel 34

Akzeptanz:

Zustimmung mit Vorbehalt

Bemerkungen:

Die derzeit in Vernehmlassung befindliche Vorlage, die dem Parlament vorgelegt werden soll, beschränkt sich auf eine Ergänzung von Art. 34 Abs. 2 KVG um einen zusätzlichen Buchstaben. Mit ihm würde die Grundlage dafür geschaffen, dass der Bundesrat im Anschluss daran das Territorialitätsprinzip bei Mitteln und Gegenständen – beschränkt auf den EWR – lockern kann. Die genaue Ausgestaltung dieser teilweisen Aufhebung des Territorialitätsprinzips liegt ganz beim Bundesrat und erfolgt erst auf Verordnungsstufe.

Im erläuternden Bericht wird nur in groben Zügen umrissen, welche Produkte von der Aufhebung des Territorialitätsprinzips profitieren sollen. Offen bleibt auch die Ausgestaltung vieler Vollzugsfragen im Zusammenhang mit der MWST, den Zöllen, den Abgabeverträgen zwischen Krankenversicherern und ausländischen Abgabestellen, den Informationspflichten der Krankenversicherer gegenüber ihren Versicherten etc. In der Folge kann der Bund denn auch zum jetzigen Zeitpunkt die Auswirkungen der Vorlage auf ihn selbst, die Volkswirtschaft insgesamt, die Hersteller betroffener Mittel und Gegenstände, die Abgabestellen und die Krankenversicherer nur sehr grob und immer unter

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

Vorbehalt der konkreten Ausgestaltung der Umsetzung skizzieren. Dennoch sind keine weiteren Regulierungsfolgeabschätzungen vorgesehen.

Somit wird die konkrete Umsetzung der geplanten KVG-Ergänzung auf Verordnungsstufe entscheidend dafür sein, ob die mit der Vorlage angestrebten Ziele auch tatsächlich erreicht werden und ob Nutzen und Aufwand der Vorlage in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

2. Weitere Vorschläge / Anregungen

Haben Sie weitere Vorschläge bzw. Anregungen zur Vorlage?
Wichtig wird sein, dass inländische Abgabestellen bei einer Umsetzung der geplanten Vorlage nicht diskriminiert werden. Sie müssen heute ein formelles Zulassungsverfahren absolvieren, diverse Qualitätsanforderungen erfüllen, sich einem Qualitätsvertrag unterstellen und über einen Abgabevertrag mit Krankenversicherern verfügen, damit von ihnen abgegebene Produkte gemäss MiGeL von der OKP vergütet werden. Eine Benachteiligung inländischer Abgabestellen im Vergleich zu Abgabestellen im EWR gilt es zwingend zu verhindern.

3. Einzelne Fragen für die Umsetzung der KVG-Revision (fakultativ zu beantworten)

Welche Anforderungen sind an die EWR-Abgabestellen zu stellen?

Wie könnte die Anforderung des Vertrags mit der EWR-Abgabestelle umgesetzt werden?

Verleiht der Abgabevertrag dem Versicherer die nötige Flexibilität, um effizient vergüten zu können?

Welcher Schutz der Versicherten ist vorzusehen? Wie lässt sich eine genügende Information der Versicherten sicherstellen betr. welche Produkte von welcher Abgabestelle vergütungsfähig sind?

Sind MWST und Zoll als Teil des HVB zu vergüten?

Welche Anforderungen sind an die Rechnungsstellung zu stellen?

Für welche Produkte wäre aus Ihrer Sicht die Vergütung beim Bezug im EWR vorzusehen?